

## **Ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**

### **1. Präambel**

Viele verschiedene Lebenssachverhalte der Kunden bei der Beantragung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Erfahrungen aus Widerspruchs- und Klageverfahren machten die Neufassung der Ermessenslenkenden Weisungen erforderlich. Sie sollen darauf hinwirken, dass innerhalb des JobCenters trotz der Vielzahl der verschiedenen individuellen Sachverhalte möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

In erster Linie ist die Geschäftsanweisung zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III bei der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen.

Die Geschäftsanweisung ist in ihrer aktuellsten Fassung im Intranet der BA abrufbar:

[Förderung](#) > [Arbeitnehmerleistungen](#) > [Vermittlungsbudget](#)

Sie wird auch regelmäßig in der Ablage des JobCenters aktualisiert. Hier kann jedoch für die Aktualität nur eingeschränkt die Gewähr übernommen werden:

[N:\Ablagen\D32166-Jobcenter-Herne\Team Maßnahmebetreuung\Leistungen zur Eingliederung\Allgemeine Informationen\Häufig gestellte Fragen.docx](#) - Stichwort: „Vermittlungsbudget – Ermessenslenkende Weisungen“

## 2. Leistungsarten

Der Gesetzgeber hat keine Förderarten festgelegt.

Im JobCenter Herne wird zwischen folgenden Förderarten unterschieden:

- Zuschuss zu Bewerbungskosten
- Zuschüsse zu Kosten der Mobilität; diese gliedern sich auf in:
  - Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen
  - Reisekosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle
  - Zuschüsse zu Trennungskosten (auswärtige Unterbringung und Familienheimfahrten)
  - Zuschüsse zu Pendelfahrten
  - Zuschüsse zu Führerscheinen
  - Zuschüsse für Transportmittel/Kraftfahrzeuge
- Zuschüsse für Arbeitskleidung und Arbeitsmittel
- Zuschüsse für Nachweise ohne berufliche Qualifizierung
- Zuschüsse zu Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit
- Zuschüsse zu sonstigen Kosten

## 3. Leistungshöhe und Leistungsdauer

Bisher befanden sich in den Ermessenslenkenden Weisungen zu annähernd jedem Förderinstrument Orientierungswerte, die als Obergrenzen galten, deren Überschreiten durch Zustimmung des Teamleiters<sup>1</sup> möglich war. Allerdings dienten diese Orientierungswerte oft als Begründung für eine „Deckelung“ der Kosten, die in Widerspruchsverfahren und vor allem gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht haltbar gewesen sind.

Die Orientierungswerte werden mit diesen Weisungen abgeschafft und durch Schwellenwerte ersetzt. Überschreitet die Förderung im Kalenderjahr den Schwellenwert, muss der Teamleiter dem erhöhten Ausgabevolumen zustimmen. Die Zustimmung ist durch den Teamleiter zu dokumentieren (Eintragung in den Kundendaten und/oder Mitzeichnung der Entscheidung im Vorgang).

Trotz des Hinweises auf die in der Präambel genannten Hinweise und Arbeitshilfen sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht die Frage im Vordergrund steht, welche Leistungen beantragt werden können, sondern welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen. Idealerweise werden Förderarten, Förderhöhen und -dauer vorab in Eingliederungsvereinbarungen fixiert.

Bei der Bemessung der Förderhöhe und der Förderdauer ist darüber hinaus stets zu berücksichtigen, dass nur Kosten übernommen werden können, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und notwendig sind. Einige Monate nach Arbeitsaufnahme muss vom Antragsteller erwartet werden können, dass er die erforderlichen Aufwendungen (Zweitwohnung, Pendelfahrten etc.) aus seinem Arbeitseinkommen bestreiten kann. Dabei ist er ggf. auf die Möglichkeit der Eintragung von steuerlichen Freibeträgen auf der Steuerkarte hinzuweisen.

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass über den Umfang der zu erbringenden Leistung die Bundesagentur für Arbeit (wegen § 16 SGB II das JobCenter) entscheidet und Pauschalen festlegen kann.

---

<sup>1</sup> Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit der Weisungen die dargestellte männliche Form die weibliche mit einschließt.

## 3.1. Bewerbungskosten

Bewerbungskosten umfassen Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen. Für auf elektronischem Weg (Online, Mail, Fax) versandte Bewerbungen können 0,50 €, für postalisch versandte Bewerbungen können 5,- € erstattet werden.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für die Beschaffung von Hardware (Computer, Drucker, Druckerpatronen etc.) und/oder entsprechender Bewerbungssoftware.

Bewerbungen, die nicht erfolgversprechend sind, sollen ebenfalls nicht erstattet werden. Nicht erfolgversprechend sind Bewerbungen, wenn Form und Inhalt nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen und/oder das Qualifikationsprofil des Bewerbers nicht dem Anforderungsprofil der Stelle entspricht (z.B. eine Verkaufshilfe bewirbt sich auf eine Stelle zur Filialleitung). Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollten möglichst bei erstmaliger Antragstellung diese Mindestanforderungen an Bewerbungen mit dem Kunden besprochen werden. Dies ist in Verbis zu dokumentieren.

Zur Überarbeitung der Bewerbungsunterlagen kann dem Antragsteller ein Bewerbungsgutschein ausgehändigt werden. Mit diesem Bewerbungsgutschein kann er beim Bildungsträger FuWe oder der Bildungsakademie Ruhr vorsprechen. Hier werden die Bewerbungsunterlagen aktualisiert und auch in elektronischer Form ausgehändigt. Der Träger erhält dafür 40,- €.

Wird im Kalenderjahr ein Schwellenwert von 120 Bewerbungen<sup>2</sup> überschritten, muss der Teamleiter weiteren Erstattungen zustimmen. Ggf. sind die Bewerbungsbemühungen mit dem Kunden intensiv zu besprechen und die Einhaltung der Mindestanforderungen an Bewerbungen zu prüfen. Das Vorgehen ist in Verbis zu dokumentieren.

## 3.2. Zuschüsse zu Kosten der Mobilität

Der Kunde kann auswählen, welches Verkehrsmittel er nutzen will. Ggf. ist jedoch mit dem Kunden zu besprechen, ob die Entstehung von Fahrkosten bei offensichtlichen Kurzstrecken (z.B. Wohnung in der Bahnhofstraße 20, Vorstellungsgespräch in der Bahnhofstraße 54) nicht hätte vermieden werden können (Notwendigkeit der Kosten; Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?).

Aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des eLb können auch entstehende Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 6,- € gewährt werden. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollten diese Kosten jedoch gebündelt abgerechnet werden. Eine Auszahlung von Kleinstbeträgen darf jedoch nicht verweigert werden.

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels werden die Fahrkosten in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, welcher der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels entspricht. Etwaige vorhandene Vergünstigungen (z.B. Bahn-Card) oder Ansprüche auf unentgeltliche Beförderung (z.B. nach dem Schwerbehindertengesetz) sind dabei zu berücksichtigen. Eine anteilige Erstattung einer dem Kunden ohnehin zur Verfügung stehenden Zeitkarte ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Festlegung eines Geldbetrages ist im Hinblick auf die Anzahl der zu erfolgenden Eigenbemühungen wegen einer unterschiedlichen Erstattungshöhe nicht sinnvoll. Es würde Bewerber die bevorzugt postalische Bewerbungen versenden benachteiligen. Daher wird als Schwellenwert die Anzahl der erfolgten Bewerbungen festgelegt.

Die anteilige oder volle Erstattung des Sozialtickets aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich. Da bei der Bemessung der Grundsicherung von gesetzgeberischer Seite die Kosten für die Teilnahme am ÖPNV bereits berücksichtigt wurden und das Ticket auch oder überwiegend für private Fahrten genutzt werden kann, sind solche Anträge abzulehnen. Eine Ausnahme hierzu stellen die Erstattungen im Rahmen „Neue Aktivierungswege“ dar.

Bei der Nutzung eines motorbetriebenen Fahrzeugs (PKW, Motorrad, Motorroller, Mofa) werden 0,20 € je Kilometer der tatsächlich zurückgelegten Strecke (Hin- und Rückweg, nicht Entfernungskilometer) ersetzt. Die Angaben der zurückgelegten Strecke im Antrag sind unter Zuhilfenahme von Routenplanern, die im Internet kostenfrei genutzt werden können, auf Plausibilität zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall die kürzeste Strecke auch die zweckmäßigste bzw. verkehrsgünstigste und übliche Verbindung ist und ggf. einige Entfernungskilometer auf Umleitungen oder Zielortsuchen (z.B. Parkplatzsuche) zurückzuführen sind.

Als Mitfahrer können dem Kunden die entstandenen Kosten nach seinen Angaben erstattet werden, soweit sie plausibel sind und eine Wegstreckenentschädigung wie vor nicht oder nur unwesentlich überschritten wird.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung von 0,20 € pro Kilometer orientiert sich in erster Linie an den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und in zweiter Linie an den laut Fahrzeugkostenrechner (z.B. [autokosten.org](http://autokosten.org)) im Internet ermittelbaren möglichen Kosten je Kilometer bei einer angenommenen jährlichen Fahrleistung eines durchschnittlichen Fahrzeuges.

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Fahrkosten für die Wahrnehmung von Terminen erstattet werden, soweit die Termine durch das JobCenter veranlasst wurden. Für diese Fahrkosten ist der Kurzantrag „Reisekosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III – MDK“ zu verwenden.

### **3.2.1. Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen**

Erstattungsfähig sind Reisekosten (wie unter 3.2. beschrieben) und ggf. Übernachtungskosten.

Soweit Übernachtungskosten geltend gemacht werden, ist zu prüfen, ob eine Übernachtung erforderlich war (Entfernung Wohnort zum Ort des Vorstellungsgesprächs und Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs) und ob die kostengünstigste Variante gewählt wurde (z.B. Étap-Hotel statt Ibis-Hotel). Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Übernachtungskosten bei Verwandten oder Freunden sind nicht erstattungsfähig.

Verpflegungskosten können nicht erstattet werden. Diese sind bei der Bemessung des Regelsatzes Alg II berücksichtigt worden.

Mehrere Vorstellungsgespräche beim selben Arbeitgeber sind besonders zu begründen.

### 3.2.2. Reisekosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle

Für die erstmalige Anreise zur Arbeitsaufnahme einer auswärtigen Arbeitsstelle, die das auswärtige Verbleiben erfordert, können einmalig Reisekosten erstattet werden.

Übernachungskosten sind in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähig, weil der Antragsteller vor Ort zwecks längeren Aufenthalts bereits über eine Unterkunft verfügen muss. Ggf. wurde dazu ein Antrag auf Trennungskosten gestellt (siehe 3.2.3.).

Die Anreise anlässlich der Arbeitsaufnahme muss nicht mit dem ersten Arbeitstag zusammenfallen; jedoch muss ein unmittelbarer Zusammenhang erkennbar sein.

### 3.2.3. Zuschüsse zu Trennungskosten (auswärtige Unterbringung und Familienheimfahrten)

Im Falle des auswärtigen Verbleibens anlässlich einer Arbeitsaufnahme können Trennungskosten gewährt werden.

Trennungskosten können einen Zuschuss für eine erforderliche getrennte Haushaltsführung umfassen, als auch Reisekosten für Familienheimfahrten.

Getrennte Haushaltsführung liegt vor, wenn auswärtig unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung eine Unterkunft angemietet werden muss.

Es sind folgende Abwägungen anzustellen, zu dokumentieren und zu begründen:

a) Ist das Beschäftigungsverhältnis auf Dauer angelegt?

Die Förderung eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist die Sinnhaftigkeit des Mitteleinsatzes im Hinblick auf einen langfristigen Integrationserfolg fragwürdig.

b) Kann der Antragsteller nach Wegfall der Förderung finanziell eine getrennte Haushaltsführung verkraften?

Wenn es dem Antragsteller nicht möglich ist, mittel- bis langfristig eine getrennte Haushaltsführung zu finanzieren und auch nicht die Bereitschaft für einen Umzug vorliegt, sollte von einer Förderung abgesehen werden. Eine langfristige Integration wäre in diesem Fall nicht zu erwarten, weil sich der Antragsteller nach Förderende entweder verschulden müsste oder aber wieder arbeitslos würde.

c) Ist nach Ablauf der Probezeit eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts geplant (Umzug)? Bei Alleinstehenden: Muss bis zu einem Umzug das Ende der Probezeit abgewartet werden?

Eine Beibehaltung der bisherigen Wohnung kann aufgrund familiärer und sozialer Bindungen zumindest für die Dauer der Probezeit sinnvoll sein. Sollte im Rahmen der Probezeit eine Kündigung erfolgen, kann der Antragsteller zumindest in sein gewohntes Umfeld zurückkehren.

d) Wurde eine angemessene bzw. günstige Unterkunft gewählt (1 Zimmer, Kochgelegenheit, Bad oder Badnutzung)?

Hier sind ggf. einschlägige Internetportale (z.B. immoscout24.de, immowelt.de) zu nutzen.

Die Anzahl der monatlichen Familienheimfahrten sollte sich an der Lebenssituation orientieren. So könnten wöchentliche Heimfahrten mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt begründet werden; zwei Heimfahrten im Monat könnten durch den Ehestand begründet werden; eine Heimfahrt im Monat erscheint ausreichend bei alleinstehenden Personen.

Zeitlich soll die Förderung auf die Dauer der Probezeit beschränkt werden. Spätestens nach Ablauf der Probezeit kann entweder eine ausreichende Eigenleistungsfähigkeit (siehe b) oder die Bereitschaft zur kurzfristigen Verlagerung des Lebensmittelpunkts (vollständiger Umzug; siehe c) vorausgesetzt werden.

### 3.2.4. Zuschüsse zu Pendelfahrten

Erstattungsfähig sind Fahrkosten für die tägliche Pendelfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsort (wie unter 3.2. beschrieben). Abweichend von 3.2. können jedoch Monatszeitkarten bezuschusst werden.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Trennungskosten schließt eine zusätzliche Förderung von Pendelfahrten nicht aus. In diesen Fällen ist die auswärtige Unterkunft als Wohnung zugrunde zu legen.

Es sind folgende Abwägungen anzustellen, zu dokumentieren und zu begründen:

- a) Kann der Antragsteller nach Wegfall der Förderung die Kosten der Pendelfahrten finanziell verkraften?

Wenn es dem Antragsteller nicht möglich ist, mittel- bis langfristig die Pendelfahrten aus seinem Erwerbseinkommen zu finanzieren, sollte von einer Förderung abgesehen werden. Eine langfristige Integration wäre in diesem Fall nicht zu erwarten, weil der Antragsteller nach Förderende sich entweder verschulden müsste oder aber wieder arbeitslos würde.

- b) Ist eine auswärtige Unterbringung nebst Kosten für Anreise und Heimfahrten ggf. günstiger als die Kosten für Pendelfahrten?

Sollten die Kosten für Pendelfahrten etwaige Kosten für eine auswärtige Unterbringung übersteigen, so ist mit dem Antragsteller diese Möglichkeit zu besprechen. Auf jeden Fall sind die Erstattungsbeträge aus Gründen der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die günstigere Variante zu begrenzen. a) und 3.2.3. d) sind dabei zu beachten.

- c) Entstehen erhöhte Fahrkosten durch Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers?

Wenn der Arbeitsort nicht dem Betriebssitz entspricht, für den der Arbeitnehmer eingestellt wird, unterliegt die Zuweisung eines anderen Arbeitsortes dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Dies dürfte insbesondere bei Zeitarbeitsunternehmen oder Unternehmen des Sicherheitsgewerbes bzw. bei Montagetätigkeiten der Fall sein. Erstattungsfähig ist in diesen Fällen höchstens die Überwindung der Strecke



zwischen Wohnung und Betrieb. Liegt der Einsatzort weiter entfernt, obliegt die Erstattung des Aufwands dem Arbeitgeber und kann nicht übernommen werden.

Zeitlich soll die Förderung auf einen Zeitraum beschränkt werden, der vermuten lässt, dass beim Antragsteller eine sich während des Leistungsbezugs eingestellte finanzielle Anspannung etwas gemildert hat und die Aufwendungen für Pendelfahrten aus dem Erwerbseinkommen bestritten werden können (siehe a).

### **3.2.5. Zuschüsse zu Umzugskosten**

Umzugskosten für die vollständige Verlagerung des Lebensmittelpunkts können gewährt werden, wenn der Arbeitsort vom Wohnort so weit entfernt ist, dass eine auswärtige Unterbringung erforderlich (gewesen) ist und tägliche Pendelfahrten auf Dauer zeitlich nicht zumutbar und/oder finanziell nicht wirtschaftlich sind.

Der Zuschuss umfasst die Erstattung der Kosten, die für den Transport des Umzugsgutes erforderlich sind. Auf- und Abbau von Möbeln und Anschaffungskosten für Umzugskartons/-kisten und andere Hilfsmittel sind nicht erstattungsfähig.

Im Rahmen der Antragstellung sind mindestens zwei Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Umzugsunternehmen vorzulegen. Das günstigere Angebot wird für die Erstattung zugrunde gelegt (erstattungsfähiger Betrag).

Es wird empfohlen, dass der Antragsteller seinen Anspruch auf den Zuschuss zu Umzugskosten an das von ihm beauftragte Unternehmen schriftlich abtritt. So kann der erstattungsfähige Betrag direkt angewiesen werden. Etwaige Mehrkosten trägt der Antragsteller. Eine Geschäftsbeziehung zwischen Umzugsunternehmen und JobCenter Herne entsteht durch die Abtretung nicht.

Wird der Umzug in Eigenregie durchgeführt, sind die Regelungen zu 3.2.7.1. entsprechend anzuwenden. Abweichend davon können allerdings zusätzlich nachgewiesene und vom Spritverbrauch nachvollziehbare Betankungen des Mietfahrzeugs erstattet werden, vorausgesetzt die Betankung erfolgt nicht durch den Fahrzeugvermieter.

### **3.2.6. Zuschüsse zu Führerscheinen**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Kundenpool eine Vielzahl von Kunden zu finden sind, die bei ansonsten gleicher Qualifikation über einen adäquaten Führerschein verfügen. Es ist daher darauf hinzuwirken, eine individuelle Lösung mit dem Arbeitgeber herzustellen.

Sollte jedoch die Förderung eines Führerscheins erforderlich sein, so ist durch Vorlage des unbefristeten Arbeitsvertrages die Notwendigkeit eines Führerscheins nachzuweisen. Aus dem Arbeitsvertrag muss hervorgehen, dass aufgrund der auszuübenden Tätigkeit ein Führerschein unabdingbar erforderlich ist und das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Fahrerlaubnis vorgelegt werden kann.

Das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis soll ein Ausscheiden der gesamten Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug ermöglichen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller ein Eigeninteresse an der Erlangung des Führerscheins hat. Dieses Eigeninteresse begründet sich aus dem privaten Nutzen aus dem Besitz einer Fahrerlaubnis und der Erhöhung der Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Zuschuss ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des Eigeninteresses festzusetzen. Es kann erwartet werden, dass der Antragsteller einen Teil aus dem erzielten Erwerbseinkommen bestreitet, ggf. unter Zuhilfenahme einer Teilzahlungsmöglichkeit bei der ausgewählten Fahrschule. Das Eigeninteresse und der daraus resultierende Eigenanteil werden in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben.

**Beispiel:** Es wird vereinbart, dass das JobCenter den Zuschuss auf die Anmeldegebühr, Lernmittel, 80 % der Pflichtfahrstunden, Vorstellung zur Prüfung und amtliche Gebühren beschränkt. So verbleiben beim Antragsteller 20 % der Pflichtfahrstunden und darüber hinaus gehende Unterrichtseinheiten.

Eine Förderung in voller Höhe ist nicht ausgeschlossen. Diese muss jedoch im Einzelfall begründet sein und durch den Teamleiter gegengezeichnet werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn absolute Mittellosigkeit beim Antragsteller vorliegt und der Arbeitsvertrag dahingehend sinngemäß ausgestaltet ist, dass das Arbeitsverhältnis erst mit Vorlage der Fahrerlaubnis beginnt.

### 3.2.7. Zuschüsse für Transportmittel/Kraftfahrzeuge

Grundsätzlich können Zuschüsse für die Anschaffung oder Anmietung eines Transportmittels gewährt werden. Die Anmietung eines Transportmittels ist der Anschaffung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich vorzuziehen. Dies ist jedoch abhängig vom erforderlichen Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Moped, Motorrad oder Auto).

Es sind folgende Abwägungen anzustellen, zu dokumentieren und zu begründen:

- a) Kann der Bedarf nicht durch Nutzung des ÖPNV, Bildung einer Fahrgemeinschaft, Angebot eines Fahrdienstes des Arbeitgebers oder anders abgedeckt werden?

Erst wenn sich herausstellt, dass die Anschaffung eines Verkehrsmittels für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit unabdingbar erforderlich ist, kann eine grundsätzliche Förderzusage ausgesprochen werden. Bei der Beurteilung der Unabdingbarkeit können neben objektiven Gründen (z.B. Fehlen einer ÖPNV-Verbindung) auch subjektive Gründe (Entfernung vom Beschäftigungsort) relevant sein. Hier sind jedoch auch die Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung oder ein Umzug in Erwägung zu ziehen.

- b) Ist das Beschäftigungsverhältnis auf Dauer angelegt?

Die Förderung eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist die Sinnhaftigkeit des Mitteleinsatzes im Hinblick auf einen langfristigen Integrationserfolg fragwürdig.

- c) Ermöglicht das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis ein Ausscheiden der gesamten Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug?

Die Zahlung eines Zuschusses wäre bei fortwährendem Leistungsbezug weder sparsam noch wirtschaftlich.



- d) Ist es nach Wegfall der Förderung der Anmietung eines Fahrzeugs dem Antragsteller weiterhin möglich, die Arbeitsstelle aufzusuchen?

Wenn absehbar ist, dass der Antragsteller keine Möglichkeit hat (negativer Schufa-Eintrag) ein eigenes Fahrzeug anzuschaffen und/oder zu finanzieren, sollte von einer Förderung abgesehen werden. Eine langfristige Integration wäre in diesem Fall nicht zu erwarten, weil sich der Antragsteller nach Förderende weiter verschulden müsste oder aber wieder arbeitslos würde.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das günstigste und zweckmäßigste zugrunde zu legen. **Darüber hinaus ist zu beachten, dass die befristete Anmietung eines PKW der Anschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs vorzuziehen ist.**

Es ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs gefördert wird. Etwaige Folgekosten (Steuern, Versicherungen, Verbrauchsmittel wie Öl und Kraftstoff, Reparaturkosten, Bußgelder etc.) sind nicht im Förderumfang enthalten. Es ist zumutbar, dass diese Kosten aus dem Erwerbseinkommen bestritten werden. Ferner sollten in diesem Zusammenhang Pendelfahrten nur mit Augenmaß erstattet werden.

### 3.2.7.1. Zuschüsse für die Anmietung eines Fahrzeugs

Mit dem Antragsteller wird im Falle einer Anmietung eines Fahrzeugs der kleinsten Klasse vereinbart, dass die übernommenen reinen Mietkosten (inkl. der bei Fahrzeugvermietern üblichen Versicherung) unmittelbar an den Fahrzeugvermieter auf dessen Rechnung hin überwiesen werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Fahrzeugvermieter und dem JobCenter entsteht dadurch nicht.

Darüber hinaus muss der Antragsteller nachweislich darauf hingewiesen werden, dass er für Folgekosten (siehe 3.2.7. letzter Absatz) aufzukommen hat.

Weiter kann dem Antragsteller ein Eigenanteil an den Anmietkosten zugemutet werden. Das angemietete Fahrzeug steht dem Kunden auch an Wochenenden und arbeitsfreien Tagen zur dann privaten Nutzung zur Verfügung.

Die Dauer der Anmietung soll sich am erzielten Einkommen und der Lebenssituation des Antragsstellers ausrichten.

Die Teamleitung muss die Entscheidung gegenzeichnen.

### 3.2.7.2. Zuschüsse für die Anschaffung eines Fahrzeugs

Die Anmietung ist der Anschaffung eines PKW vorzuziehen.

Die Anmietung eines PKW ist der Anschaffung eines Motorrads vorzuziehen.

Sollte für das Erreichen der Arbeitsstelle jedoch ein anderes Fahrzeug (Fahrrad, Mofa, Moped) zweckmäßig und ausreichend sein, kann jedoch ein Zuschuss für die Anschaffung eines solchen Fahrzeugs in Erwägung gezogen werden. Eine entsprechende ausführliche Begründung und Gegenzeichnung des Teamleiters wird vorausgesetzt.

### **3.2.7.3. Zuschüsse zu Reparaturkosten vorhandener Fahrzeuge**

Ein Zuschuss zu Reparaturkosten eines vorhandenen Fahrzeugs ist ausgeschlossen.

Soweit ein Antragsteller über ein Fahrzeug verfügt und dies während des Leistungsbezugs halten konnte, ist davon auszugehen, dass laufende Unterhaltungskosten aufgewendet werden konnten. Zu den laufenden Unterhaltungskosten gehören auch Aufwendungen für erforderliche Reparaturen.

### **3.3. Zuschüsse für Arbeitskleidung und Arbeitsmittel**

Soweit der Arbeitgeber für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die erforderlichen Arbeitsmittel oder Arbeitskleidung nicht zur Verfügung stellt und dazu auch nicht verpflichtet ist, können die notwendigen Kosten übernommen werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die der Sicherheit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitssicherheit dient (z.B. Bauhelm, Stahlkappenschuhe, Kettenschürze, Schutzhandschuhe etc.).

Es muss dokumentiert werden, aus welchem Grund Arbeitskleidung zu bezuschussen ist. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und der erforderlichen Ausstattung muss erkennbar sein. Auch ist zu berücksichtigen, ob ggf. noch adäquate Berufskleidung vorhanden sein könnte.

Weiter ist die Menge der Berufskleidung in Frage zu stellen. Als ausreichend werden zwei Ausstattungen angesehen, weil sie „einen über den anderen Tag“ gewaschen werden können.

Arbeitsmittel können übernommen werden, wenn es branchenüblich ist, dass der Arbeitnehmer diese Arbeitsmittel stellt. Dies ist üblicherweise im Friseurhandwerk (Scheitensatz) und bei Köchen (Messersatz) der Fall. Hier ist unter Zuhilfenahme des Internets das günstigste Angebot zu ermitteln.

Die entstandenen Kosten sind durch Einzelnachweise zu belegen. Sie werden nachträglich erstattet.

### **3.4. Zuschüsse für Nachweise ohne berufliche Qualifikation**

In Abgrenzung zu den §§ 45 und 81 ff SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung & Förderung der beruflichen Weiterbildung) können bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget die Kosten für Nachweise, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, insoweit erstattet werden, als mit dem Erwerb des Nachweises keine berufliche Kenntnisvermittlung verbunden ist. Der Zusammenhang zur beruflichen Eingliederung ist im Rahmen der Integrationsstrategie herzustellen.

Beispiele für Nachweise/Qualifizierungen ohne berufliche Qualifizierung:

- Berechtigungsscheine, Zertifizierungen
- Übersetzungen
- Urkunden über Berufsbezeichnungen
- Zweitausfertigungen (z.B. Gesellenbrief)
- Gesundheitszeugnisse, Impfungen
- Gleichwertigkeitsprüfungen
- Beglaubigungen
- Geburtsurkunden
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht über das BAMF gefördert werden (nur im absoluten Ausnahmefall)

Die Kosten für die Erstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses können nicht übernommen werden, weil dieses gegen Nachweis des Leistungsbescheides kostenfrei durch das jeweilige Bürgerbüro ausgehändigt wird.

### 3.5. Zuschüsse zu Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit

Kundenabhängig kann das persönliche Erscheinungsbild an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes einer Anpassung bedürfen.

Das persönliche Erscheinungsbild kann angepasst werden durch einen erforderlichen Friseurbesuch, Reinigungskosten oder Anschaffung von Bekleidung für ein Vorstellungsgespräch.

Es ist hierbei zu beachten, dass es sich grundsätzlich nur um seltene Einzelfälle handeln kann, da bei der Bemessung der Grundsicherung entsprechend erforderliche Ausgaben berücksichtigt wurden. Daher bedarf die Förderung einer entsprechend ausführlichen Begründung.

Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 150,- € pro Einzelfallentscheidung ist die Zustimmung der Teamleitung durch diese zu dokumentieren.

### 3.6. Zuschüsse zu sonstigen Kosten

Die Förderung von sonstigen Kosten bedarf einer ausführlichen Begründung. Die Entscheidung trägt die Teamleitung.

## 4. Verfahren

Die Entscheidungskompetenz liegt, soweit diese Weisungen nicht die Teamleitung benannt haben, bei den Integrationsfachkräften.

**Die Entscheidungen sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren** (Ergebnis der Bedarfsermittlung, Feststellung der Notwendigkeit, ausgewählte Förderart, Dauer und Höhe der Förderung).

Teilablehnungen und Ablehnungen sind für Dritte nachvollziehbar zu begründen.

Die Auszahlung der Leistungen, die Erfassung des Förderfalls in coSach, Bescheiderteilung etc. erfolgt nach Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Team 506 (Maßnahmebetreuung).

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Bereits vor Inkrafttreten dieser Ermessenslenkenden Weisungen getroffene Förderentscheidung auf Grundlage der bisherigen Weisungen, die der hiermit eingeführten Weisungslage nicht mehr entsprechen, haben bis zur endgültigen Abwicklung weiterhin Bestand.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget findet Ihre Grenzen insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Eingliederungsleistungen anderweitig geregelt hat oder vergleichbare Leistungen von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf also hier nicht eingesetzt werden, um gleichgerichtete Eingliederungsleistungen zu erbringen (Umgehungs- und Aufstockungsverbot).

## **6. Inkrafttreten**

Diese Ermessenslenkenden Weisungen treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisher im JobCenter Herne geltenden Ermessenslenkenden Weisungen zum Vermittlungsbudget.

Herne, 18.05.2012

gez. Weiß